

RAHMENVERTAG

zwischen

den Aufgabenträgern des Straßenpersonennahverkehrs
Stadt Eisenach und Wartburgkreis
als Beteiligte der Arbeitsgemeinschaft

und

der VGW Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis mbH

Der Wartburgkreis

vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Kaspari
Andreasstr. 11, 36433 Bad Salzungen,

und die

Stadt Eisenach

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Dr. Dr. h.c. Brodhun

im folgenden „Aufgabenträger“ genannt

sowie die Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis mbH (VGW mbH)
vertreten durch die Geschäftsführer,
Herrn Wagner, Herrn Hartmann, Herrn Ziegler, Herrn Schieck,
An der Allee 2, 99848 Wutha-Farnroda

im folgendem „Verkehrsgesellschaft“ genannt

schließen folgenden Vertrag:

Art.1 Vertragsziel

(1) Vertragsziel sind Sicherung und Ausbau der Leistungsfähigkeit und Attraktivität des Straßenpersonennahverkehrs im Wartburgkreis, der Stadt Eisenach und der Stadt Bad Salzungen.

(2) Um das Vertragsziel zu erreichen, verpflichten sich die Vertragspartner, eine wirksame, den Erfordernissen der Raumordnung entsprechende und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben des Straßenpersonennahverkehrs im Wartburgkreis, der Stadt Eisenach und der Stadt Bad Salzungen zu fördern.

Art. 2 Gemeinsame Grundsätze

Die Vertragspartner sind sich einig, daß das Vertragsziel nur erreicht werden kann, wenn insbesondere folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Die Erfordernisse und Bedürfnisse des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs sind bei allen Planungen, insbesondere der Bauleitplanung, verstärkt zu berücksichtigen.
2. Der öffentliche Straßenpersonennahverkehr soll eine den verkehrlichen und wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend häufige, regelmäßige, pünktliche, schnelle und bequeme Verkehrsbedienung bieten. Umsteigemöglichkeiten sind soweit wie möglich innerhalb der eigenen Linien und zum SPNV herzustellen und Parallelführungen möglichst zu vermeiden.
3. Das Verkehrsnetz ist so zu planen und zu gestalten, daß dem qualitativ und quantitativ notwendigen Leistungsangebot und der Wirtschaftlichkeit des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs Rechnung getragen wird.
4. Die öffentlichen Verkehrslinien sollen entsprechend ihrer unterschiedlichen Aufgaben ein verkehrsgerechtes und nach Möglichkeit aufeinander abgestimmtes Gesamtnetz bilden.
5. Schülerverkehre sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in den allgemeinen Linienverkehr zu integrieren.
6. Ein freizügiges Benutzen der verschiedenen öffentlichen Verkehrsmittel außerhalb des Wartburgkreises ist durch ein einheitliches Tarifsystem anzustreben.

Art. 3

Aufgaben der Verkehrsgesellschaft

(1) Die Verkehrsgesellschaft erfüllt die Aufgaben des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs entsprechend dem gültigen Nahverkehrsplan für den Wartburgkreis. Beim Einsatz der Fahrzeuge ist der Busstandard (Anlage 1) zu berücksichtigen. *z. der Stadt Eisenach*

(2) Die Verkehrsgesellschaft soll im Rahmen ihrer Möglichkeiten

- den Grundsätzen des Art. 2 dieses Vertrages dienende Verkehrsuntersuchung und Verkehrsplanung betreiben. Die Kosten, die hierfür entstehen, sind vor der Untersuchung dem Aufgabenträger mitzuteilen und werden nach Prüfung durch den Aufgabenträger getragen oder abgelehnt.

- das Liniennetz und das betriebliche Leistungsangebot koordinieren sowie einen Fahrplan für den Wartburgkreis einschließlich der kreisüberschreitenden Linien, der Stadt Eisenach und der Stadt Bad Salzungen herausgeben.

- den Gemeinschaftstarif weiterentwickeln und Übergangstarife zu den Verkehrsanbietern aus den angrenzenden Bedienegebieten schaffen.

- die öffentlichen Zuwendungen vom Freistaat Thüringen und den Aufgabenträgern nach den genehmigten Fahrplankilometern zu den jeweiligen Verkehrsbetrieben auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen zur anteiligen Deckung der Betriebskostendeckungsbeiträge im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr in der jeweils gültigen Fassung abrechnen.

(3) Die Verkehrsgesellschaft wirkt bei der Erstellung und Weiterentwicklung des Nahverkehrsplanes durch die zuständigen Aufgabenträger mit.

Art. 4

Grundsätze zur wirtschaftlichen Durchführung des Verkehrsangebotes

Die Verkehrsgesellschaft hat sich bei der Erfüllung der ihr nach Artikel 3 übertragenen Aufgaben zur Sicherung des ÖPNV/StPNV im Bedienegebiet nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu richten. Dabei hat sie insbesondere

1. darauf hinzuwirken, daß die Verkehrsunternehmen sparsam wirtschaften und alle vertretbaren Möglichkeiten zur Rationalisierung ausschöpfen.

2. bei der Planung des Liniennetzes, der Leistungen und Kapazitäten sowie der Aufstellung und Weiterentwicklung des Tarifs anzustreben, daß ihr Verkehrsangebot den größtmöglichen Nutzen für die Bevölkerung bringt und daß die Aufwendungen hierfür so weit wie möglich durch die Erträge gedeckt werden.

3. ihren Tarif periodisch zu überprüfen und auf eine Anpassung entsprechend der Kosten- und Ertragsentwicklung hinzuwirken.

Art. 5

Wirtschaftsplan; Gewinn- und Verlustrechnung

(1) Die Verkehrsgesellschaft erstellt jährlich eine Vorausschau für das nächste Jahr über die voraussichtliche Entwicklung des Verkehrsangebotes und beantragt beim Aufgabenträger entsprechend der jeweiligen Finanzierungsrichtlinie die Mittel für das Folgejahr.

(2) Der zu erstellende Wirtschaftsplan (vorläufiger) ist bis 30.09. für das Folgejahr von der Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis mbH (VGW mbH) für den Regionalverkehr und den Stadtverkehr Bad Salzungen und von der Kommunale Personennahverkehrsgesellschaft Eisenach mbH (KVG mbH) für den Stadtverkehr Eisenach der Arbeitsgemeinschaft ÖPNV (ARGE) vorzulegen.

(3) Nach Abschluß des Geschäftsjahres, spätestens zum 30.06. des Folgejahres, legen die VGW mbH und die KVG mbH den Aufgabenträgern und dem Thüringer Landesverwaltungsamt das finanzielle Ergebnis im Rahmen einer Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend der Anlage 3 der Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen zur anteiligen Deckung der Betriebskostendefizite im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr in der jeweils gültigen Fassung vor

(4) Weiterhin legt die VGW mbH und KVG mbH in der jeweils gültigen Fassung der Finanzierungsrichtlinie im Folgejahr für das Vorjahr den Verwendungsnachweis den Aufgabenträgern vor.

(5) Bei kreis- und länderüberschreitenden Linien stimmt sich der Aufgabenträger mit der Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis mbH ab.

Art. 6

Zustimmungs- und Auskunftsrecht der Aufgabenträger

(1) Änderungen des Liniennetzes und des Tarifes bedürfen der Zustimmung der Aufgabenträger. Die Aufgabenträger haben das Recht, sich jederzeit über die Auslastung einzelner Linien informieren zu lassen unter Vorlage von Druckerdaten.

(2) Die Aufgabenträger haben bei Abstimmung mit anderen Aufgabenträgern hinsichtlich kreisüberschreitender Linien die Geschäftsführung der Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis umfassend zu beteiligen.

(3) Verweigern die Aufgabenträger ihre Zustimmung zum Abbau von Fahrleistungen und Kapazitäten oder stimmen sie einnahmesteigernden Tarifmaßnahmen nicht zu und verlangen sie nicht kostendeckende Fahrleistungen oder Kapazitäten sowie einnahmемindernde Tarifmaßnahmen, so werden die sich hieraus ergebenden Aufwendungen oder Einnahmeausfälle von der Verkehrsgesellschaft vorab gesondert ermittelt, spezifiziert dargestellt und den Aufgabenträgern mit Vorschlägen zum Ausgleich der Einnahmeausfälle vorgelegt. Die ermittelten Beträge sind nach Anerkennung durch die Aufgabenträger gesondert von diesen auszugleichen.

(4) Die Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis mbH koordiniert die Vergabe von bestellten Beförderungsleistungen. Die Aufgabenträger können auf eigene Kosten die Angemessenheit der Vergütung von Fahrleistungen durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer untersuchen lassen.

Art. 7

Abgeltung besonderer Leistungen

Verlangen die Aufgabenträger oder Dritte Fahrleistungen oder Kapazitäten, die über das Leistungsangebot im gültigen Wirtschaftsplan hinausgehen, so sind diese zulässig, wenn sie dem Zweck dieses Vertrages nicht zuwiderlaufen. Die hieraus resultierenden Aufwendungen oder Einnahmeausfälle sind durch die Verkehrsgesellschaft vorab gesondert zu ermitteln, dem Veranlasser zur Anerkennung vorzulegen und von ihm gesondert auszugleichen.

Art. 8

Ausgleich der Betriebskostendefizite

Die Ausgleichszahlungen des Freistaates Thüringen sind entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen zur anteiligen Deckung der Betriebskostendefizite im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr, in der jeweiligen gültigen Fassung von den Aufgabenträgern an die Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis mbH und die KVG mbH abzüglich der mit benachbarten Aufgabenträgern geschlossenen Vereinbarungen gemäß § 9 Abs. 4 Thür. ÖPNVG auszureichen. Die Ausgleichszahlungen der Aufgabenträger erfolgen durch gesonderte Zuwendungsbescheide.

Art. 9 Änderungs- und Wirksamkeitsklausel

(1) Ändern sich die diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse so wesentlich, daß eine Fortsetzung des Vertrages für einen Vertragspartner zu unzumutbaren wirtschaftlichen Auswirkungen führt, so werden die Vertragspartner auf dessen Antrag über eine Anpassung des Vertrages verhandeln.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages läßt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, daß der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

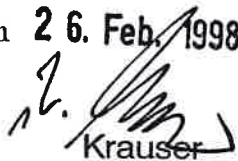
Art. 10 Vertragsdauer, Vertragsanpassung

(1) Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner in Kraft. Er ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündbar.

(2) Bei wesentlichen Änderungen zu Grundsätzen dieses Vertrages ist auf Antrag der Aufgabenträger oder der Verkehrsgesellschaften über eine entsprechende Anpassung des Vertrages zu verhandeln.

(3) Veränderungen sind so zu beantragen, daß diese rechtzeitig, jedoch spätestens bis zum 30.09. des laufenden Wirtschaftsjahres, in den Wirtschaftsplan des Folgejahres eingearbeitet werden können.

Eisenach, den 26. Feb. 1998



Krauser

Dr. Kaspari Erster Kreisbeigeordneter
Landrat des Wartburgkreis



Wartburgstadt Eisenach
Stadtverwaltung
- Bürgermeister u. Baudezernent -
Dr. Dr. h. c. Brodum
Oberbürgermeister, 10. Dez. 1999
der Stadt Eisenach

Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis mbH
Geschäftsführer

Herr Wagner
Herr Hartmann
Herr Ziegler
Herr Schieck



Anlage: Busnorm

Anlage zur Rahmenvertrag

Busnorm Ausrüstung und Beschaffenheit von Linienbussen

Für Bau, Ausrüstung und Beschaffenheit eines **Linienomnibusses** gelten die Festlegungen der **BO-Kraft**. Um die Attraktivität des ÖPNV zu erhöhen, ist schrittweise sicherzustellen, daß bis zum Jahr 2002 alle Busse im Linienverkehr mit einem Alter von 13 Jahren und mehr (gerechnet ab Erstzulassung) ausgesondert werden. Besondere Bestimmungen treffen auf die Beförderung von Schülern zu.

Dazu zählen:

Ausstattung eines Überlandlinienbusses

1. Sitz- und Stehplätze nach dem zulässigen Gesamtgewicht berechnet.
2. Innen- und Außenspiegel, die eine weitestgehende Sicht ermöglichen. Dazu zählen:
 - 1 Frontspiegel zur Einsicht der Fahrzeugvorderseite
 - 2 Seitenspiegel für AußenZusatzspiegel zur Sicht in die Aus- und Einstiege und mind.
 - 1 Innenspiegel für den Innenraum und Türen.
3. Die Einstiegshöhe muß sich zwischen 310 und max. 400 mm bewegen (außer bei Niederflurbussen).
Im Einstieg sind Haltestangen anzuordnen, die nicht höher als 1.100 mm, von der Fahrbahn gemessen, angebracht sind.
4. Zur Sichtfreiheit des Fahrers sind die vorderen Seitenscheiben beheizbar.
5. Neben dem Fahrer ist ein Schwenkbügel anzuordnen, damit sich kein Fahrgast dort aufhält.
6. Die Trittstufen müssen trittsicher und rutschhemmend sein.
7. Automatisch öffnende Türen müssen ausreichend angeleuchtet sein.
8. Alle Türen sind gegen unberechtigtes Öffnen zu sichern.
9. Die geschlossene Tür ist signalmäßig dem Fahrer anzuzeigen.
10. Die senkrechte Schutzleiste an den Türen muß so ausgelegt sein, daß keine Verletzungsgefahr beim Schließen besteht und bei Berührung ein Schließen der Tür unmöglich ist. (Einklemmungsschutz)
11. Im Mittelgang sind ausreichend Griffe zum Festhalten der stehenden Fahrgäste vorzuhalten.
12. Jedes Fahrzeug ist mit dem im Bedienegebiet einheitlichen Fahrscheindrucker auszustatten.
13. Am Fahrzeug ist vorne und hinten beim Einsatz im Schülerverkehr das Schulbusschild deutlich anzubringen.

14. Zur Anzeige des Fahrtzieles ist an der Stirnseite die Linien-Nr. und die Endhaltestelle und an der rechten Wagenseite die Linien-Nr. und der Streckenverlauf sowie an der Heckseite die Linien-Nr. anzuzeigen.
15. Durch ausreichende Beschilderung ist der Fahrgast im Innenraum auf evtl. Gefahrenquellen hinzuweisen (z. B. Aufenthalt im Einstieg ist untersagt usw.).
16. Zusatzblinkleuchten müssen sich am Heck befinden.
17. Kinderwagenplätze (Ergänzungsforderung)

Ausstattung eines Stadtlinienbusses

Die Stadtlinienbusse besitzen die gleiche Ausstattung wie die Überlandlinienbusse.

Zusätzlich ist vorhanden:

- Ausreichende Entwerter im Innenraum (min. an jedem Einstieg ein Entwerter).